

Änderungen für Gerichtsgutachter

Das Budgetbegleitgesetz 2021 hat mit 1.1.2021 zwei Neuerungen und zwar einerseits im Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) und andererseits im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) für Gerichtsgutachter gebracht.

1. Tarifoption bei besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchungen

Betreffend die Abrechnung

- der besonders zeitaufwändigen **psychiatrischen** Untersuchung (inkl Befund und Gutachten) oder
- einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann,

hat der Sachverständige nun die Wahl, ob er diese Leistung gem § 43 Abs 1 Z 1 lit d bzw lit e GebAG oder dem neu geschaffenen § 43 Abs 1a leg cit abrechnet.

Gem § 43 Abs 1a GebAG kann - ausgenommen in Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen - der Sachverständige anstelle der in § 43 Abs 1 Z 1 lit d bzw e GebAG seine Leistung nach der aufgewendeten Zeit abrechnen. Die Gebühr für jede begonnene Stunde wurde mit € 110,00 gesetzlich festgelegt.

2. Gutachtensübermittlung im elektronischen Rechtsverkehr

In § 89c Abs 5a GOG ist nun klargestellt worden, dass für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten oder Übersetzungen das Erfordernis der Unterfertigung entfällt.

1. Abschnitt

Justiz

Artikel 1

Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

Das Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch die Wortfolge „psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung“ ersetzt.

2. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.“

3. § 69a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e und Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf die Gebühren für alle Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGGl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 86 samt Überschrift lautet:

„Auswahl von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern

§ 86. (1) Als Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind vorrangig Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragen sind, bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorrangig eine von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine in Abs. 1 genannte Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person bestellt werden. Diesfalls hat die betreffende Person vor oder gegebenenfalls mit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen und ihre Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen; von einem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann nur dann abgesehen werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten der Verfahrensart und der konkreten Umstände des Tätigwerdens ausnahmsweise nicht erforderlich erscheint. Bei fehlender Qualifikation oder unzureichendem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist von einer Bestellung Abstand zu nehmen.

(3) Bei den in Abs. 1 genannten Personen genügt der Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung (§ 1 SDG) oder die Bereitstellung durch die Justizbetreuungsagentur.“

2. § 89c Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:

„Für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten oder Übersetzungen entfällt das Erfordernis der Unterfertigung.“

3. § 98 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 86 samt Überschrift und § 89c Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“